

Schlußbestimmungen

§10

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und der Minister für Handel und Versorgung erlassen innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Anweisungen.

Hinweis: Vgl. Gemeinsame Anweisung des Ministeriums für Handel und Versorgung mit dem Ministerium des Innern vom 20.1. 1975 zur Verfahrensweise bei Eigentumsverfehlungen im sozialistischen Einzelhandel (VuM des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 4).

Vgl. gemeinsame Anweisung des Ministers des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und des Ministers für Handel und Versorgung vom 20. Januar 1975 zur Ver-

fahrensweise bei Eigentumsverfehlungen im sozialistischen Einzelhandel, in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1975/4.

§11

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsverordnung vom 1. Februar 1968 zum Einführungsgesetz des StGB — Verfolgung von Verfehlungen — (GBl. II Nr. 21 S. 89) außer Kraft.

Literatur

„Zur Einführung des neuen GGG und der SchKO“, Der Schöffe 1982/8, S. 178 f., 1982/10/11, S. 121 f., 1982/12, S. 265 f.

R. Gerberding/G. Materna, „Neue rechtliche Möglichkeiten zur wirksamen Bekämpfung von Verfehlungen“, NJ 1975/7, S. 191 ff.

H.-J. Heusinger, „Neue Aufgaben werden ge-

meistert“, Der Schöffe 1983/4, S. 73 ff.

F. Posorski „Gesellschaftliche Grundlagen und wesentlicher Inhalt eines neuen Entwicklungsabschnitts der gesellschaftlichen Gerichte“, Der Schöffe 1982/5, S. 95 ff.

R. Winkler/G. Chalupecky/K. Dollase/

I. Matheus, „Zur Schulung für Schiedskommissionen“, Der Schöffe 1982/5, S. 101 ff., 1982/6, S. 118 ff.